

VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN VON FISTA HANDELS & RECYCLING AG

1. Abschluss des Vertrages

Alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen nur gemäss den nachstehenden Bedingungen. Besondere Bedingungen oder Abänderungen der nachstehenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Fista Handels & Recycling AG. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers sind nur verbindlich, wenn sie an Stelle der vorliegenden Vertragsbedingungen von Fista Handels & Recycling AG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die zu liefernde Ware wird ausschliesslich im Vertrag definiert. Aufträge werden erst durch ausdrückliche Verkaufsbestätigung von Fista Handels & Recycling AG bindend.

2. Lieferung

- 2.1 Erteilt der Käufer einen Auftrag, ohne dass er vor Abschluss erklärt, wie die Lieferung eingeteilt werden soll, so ist sie - über den Lieferzeitraum verteilt - in annähernd gleichen monatlichen Mengen abzunehmen. Hat sich der Käufer bei Vertragsabschluss vorbehalten, die Mengen und die Zeit ihrer Auslieferung noch einzuteilen, so muss er innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Verkäufer oder innerhalb einer mit diesem zu vereinbarenden Frist eine entsprechende Erklärung abgeben. Eine Lieferverpflichtung des Verkäufers besteht erst, wenn die Einteilung von ihm schriftlich angenommen worden ist.
- 2.2 Gibt der Käufer die von ihm gewünschte Einteilung nicht rechtzeitig an, so ist Fista Handels & Recycling AG berechtigt, die Einteilung nach den in Ziff. 2.1 genannten Grundsätzen selbst vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Regeln unter Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend, wenn andere vom Käufer anzugebende Spezifikationen fehlen.
- 2.3 Die Lieferung erfolgt ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ab Werk oder Lager von Fista Handels & Recycling AG gemäss den aktuellen Bestimmungen von INCOTERMS. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Augenblick, in dem die Ware das Werk oder das Lager verlässt oder zur Verfügung des Käufers gestellt und versandbereit ist.
- 2.4 Mit der Lieferung gehen alle Risiken auf den Käufer über. Dies gilt auch für das Versandrisiko, selbst wenn Fista Handels & Recycling AG hinsichtlich dieses Risikos eine Versicherung abgeschlossen hätte.
- 2.5 Lieferverzug tritt nur ein, wenn eine schriftliche Mahnung durch den Käufer erfolgt ist. Der Käufer wird bei Lieferverzug eine angemessene Nachfrist ansetzen, die mindestens sechs Wochen betragen muss. Wird die Nachfrist überschritten, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als die Lieferungen noch nicht erfolgt sind. Schadenersatzforderungen wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen. Lieferverzug tritt nicht ein, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Rückstand ist.
- 2.6 Von Fista Handels & Recycling AG nicht zu vertretende Umstände, wie insbesondere aber nicht abschliessend höhere Gewalt, Mangel an Energie und/oder Rohstoffen, Betriebsstilllegungen, Streiks, Versand Schwierigkeiten oder andere Hindernisse, die Fista Handels & Recycling AG oder ihren Lieferanten die Herstellung oder den Versand der Ware ganz oder teilweise unmöglich machen, befreien Fista Handels & Recycling AG für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der termingerechten Lieferpflicht und berechtigen Fista Handels & Recycling AG, nach ihrer Wahl die Lieferzeit entsprechend zu verlängern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Wird die vereinbarte Lieferfrist um mehr als zwei Monate überschritten, so

sind beide Teile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist.

2.7 Der Käufer hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf eine spätere Lieferung oder auf Schadenersatz.

2.8 Alle vereinbarten Mengen und Gewichte verstehen sich unter Berücksichtigung einer Toleranz von +/- 10%. Sofern nicht ausdrücklich ein Wägen der Ware verlangt wird, gilt das von Fista Handels & Recycling AG bestimmte Gewicht als Basis für die Preiskalkulation.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 ¹Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro, inklusive Verpackung und Lieferung ab Werk oder Lager von Fista Handels & Recycling AG, Holland, gemäss den aktuellen Bestimmungen von INCOTERMS.

²Etwaige im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehende Kosten oder Gebühren wie Bewilligungsgebühren, Steuern, Fracht- und Versicherungskosten und dergleichen, die bei Abschluss des Vertrages nicht bekannt waren, gehen zu Lasten der Käufers.

3.2 Kommt der Käufer mit der Bezahlung einer fälligen Forderung länger als 30 Tage in Verzug, so werden sämtliche Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen mit dem Käufer sofort fällig.

3.3 Bei verspäteter Zahlung sind vorbehaltlich weitergehender Rechte für den ausstehenden Betrag Zinsen von 1 % pro Monat zu zahlen.

3.4 Bei Teil- oder Sukzessiv-Lieferungsgeschäften ist Fista Handels & Recycling AG nach ihrer Wahl auch berechtigt, nachträglich Vorauszahlungen für die noch ausstehenden Lieferungen oder ausreichende Sicherheiten zu fordern, sofern der Käufer mit der Zahlung für vorangegangene Lieferungen im Rückstand ist.

3.5 Die vorstehenden Rechte gemäss den Ziffern 3.2 – 3.4 stehen Fista Handels & Recycling AG auch zu, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers auftreten.

3.6 Eingehende Zahlungen werden zunächst auf etwa geschuldete Verzugszinsen und sodann auf die älteste Schuld angerechnet.

3.7 Ein Verrechnungsrecht des Käufers gegenüber Fista Handels & Recycling AG wird ausgeschlossen. Ein Rückbehaltungsrecht des Käufers in Bezug auf fällige Kaufpreiszahlungen besteht nicht.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Fista Handels & Recycling AG bleibt Eigentümerin der von ihr gelieferten Waren, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat. Der Käufer wird alle erforderlichen Handlungen ausführen, um die Rechte von Fista Handels & Recycling AG gemäss dieser Bestimmung zu schützen.

4.2 Das Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleiben bei der Verarbeitung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwirbt Fista Handels & Recycling AG Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der von Fista Handels & Recycling

AG und diesem Dritten gelieferten Waren. Dem Käufer erwachsen aus der Verarbeitung und Aufbewahrung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware keine Ansprüche gegen Fista Handels & Recycling AG. Der Käufer darf über die verarbeitete unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber Fista Handels & Recycling AG ordnungsgemäss nachgekommen ist. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf erstes Verlangen von Fista Handels & Recycling AG dieser zur freien Verfügung herauszugeben.

4.3 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende und noch in seinem Betrieb vorhandene Ware gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und auf Verlangen von Fista Handels & Recycling AG den Abschluss dieser Versicherung nachzuweisen.

5. Gewährleistung

5.1 Fista Handels & Recycling AG gewährleistet dem Käufer, dass die hierunter gelieferte Ware nur im Rahmen der und in Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Produktbeschreibung geliefert wird. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Tage ab Datum der Lieferung unter der Bedingung, dass die Ware gemäss üblichen Industriestandards und Konditionen gelagert wurde. Der Käufer muss die Ware nach erfolgter Lieferung überprüfen.

5.2 Die Ware gilt als vertragskonform, auch wenn Abweichungen in Aussehen und Eigenschaften wegen Rohmaterialien- oder Herstellungsgegebenheiten bestehen, sofern diese die Verwendung der Ware nicht erheblich beeinträchtigen.

5.3 Soweit hiernach eine Mängelrüge erhoben werden kann, muss diese gegenüber Fista Handels & Recycling AG schriftlich spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Ware unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln, Kisten- bzw. Ballenangaben usw. erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder wird die gelieferte Ware in irgendeiner Form der Bearbeitung oder Verarbeitung unterzogen, so ist das Rüge-recht ausgeschlossen. Bei verborgenen Mängeln muss die Rüge unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erhoben werden. Der Käufer trägt die Beweislast für den Nachweis, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt. Das Rügerecht erlischt in jedem Falle 3 Monate nach Empfang der Ware. Wird die Ware, nachdem der Käufer einen verborgenen Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, von ihm in irgendeiner Form weiterbearbeitet, weiterverarbeitet oder weiterveräussert, so erlöschen alle etwaigen Mängelansprüche. Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Mangel innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Monaten angezeigt hat und wenn er nachweist, dass die Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung zur Abwendung eines sonst entstandenen grösseren Schadens notwendig war.

5.4 Hat der Käufer berechtigterweise und rechtzeitig Mängelansprüche erhoben, so kann er für die von der Mängelrüge betroffene Ware keine Ersatzlieferung, sondern nur Wandelung verlangen. Das Recht auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Der Ausschluss des Rechts auf Schadenersatz gilt auch für etwaige Begleitschäden sowie für Schäden aus der Verzögerung oder Unmöglichkeit der Ersatzlieferung. Verlangt Fista Handels & Recycling AG Rückgabe und weist der Käufer nach, dass er ohne sein Verschulden infolge Bearbeitung oder Verarbeitung der Ware nicht mehr in der Lage ist, die beanstandete Menge im ursprünglichen Zustand zurückzugeben, so kann der Käufer für den be- oder verarbeiteten Teil der fehlerhaften Ware eine Minderung des Kaufpreises verlangen.

6. Haftung

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen und soweit gesetzlich möglich, haftet Fista Handels & Recycling AG für Schaden verursacht im Zusammenhang mit dem Vertrag nur bei Nachweis grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht und die Gesamthaftung ist beschränkt auf den Kaufpreis des Vertrages. Ausgeschlossen ist jede Haftung für indirekten oder Folgeschaden.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrages und der vorstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen mit zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des anwendbaren Rechts nicht in Einklang stehen, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Kaufvertrages und der vorstehenden Bedingungen unberührt. Hinsichtlich der betroffenen Bestimmungen gilt diejenige Regelung, die dem Zweck der betroffenen Bestimmungen am nächsten kommt.

8. Rechtswahl

Für die Geschäftsbeziehungen gilt Schweizer Recht.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche aus dem vorliegenden Vertrag respektive diesen Verkaufsbedingungen sich ergebenden Streitigkeiten ist **am jeweiligen Sitz von Fista Handels & Recycling AG, zur Zeit Zollikon/Schweiz**. Fista Handels & Recycling AG ist berechtigt, den Käufer für diese Streitigkeiten auch an jedem ordentlichen Gerichtsstand des Käufers zu belangen.